

ARCTOS

ACTA HISTORICA
PHILOLOGICA PHILOSOPHICA
FENNICA

EDENDA CURAVERUNT

EDWIN LINKOMIES

UNO HOLMBERG-HARVA

J. E. SALOMAA

GUNNAR SUOLAHTI

VOL. I • 1930

HELSINKI

Miscellanea.

1.

Das Kultlied der Arvalbrüder.

Der vierte Abschnitt lautet: *semunis alternei advocapit conctos* (bei der dritten Wiederholung fehlerhaft *simunis*). Ich halte die Deutung *semonis* — — *advocabit cunctos* »er wird alle Saatgötter herbeirufen« für richtig. Die Einwendungen, die R. Meringer, Wörter und Sachen 7 (1921) 42 f. gegen diese Übersetzung gemacht hat, sind nicht vernichtend. Dass ein Tabu auf den Namen der Saatgottheiten lag, ist nur teilweise richtig. Nach Plinius n. h. XVIII 2 durfte eine gewisse von den Semonen nicht *sub tecto*, was ja leicht begreiflich ist, genannt werden. Die übrigen nennt Plinius selbst ohne Scheu. Die Arvalbrüder, die ihren Gottesdienst im Freien feierten, konnten dabei unbehindert alle Saatgottheiten anrufen. Ebenso wenig lesen wir bei Macrobius I 16, 8 von einem allgemeinen Schweigebefehl. Es heisst bloss, dass die Namen der Saatgottheiten nur auf den Ferien ausgesprochen werden durften. Wenn Meringer gegen die vorgeschlagene Übersetzung einwendet, dass sie schlecht zum kriegerischen Charakter des Mars passe, so will ich hier nicht über den ursprünglichen Charakter des Mars streiten. Ich will nur hervorheben, dass Mars keineswegs der Rufer sein muss. Ich finde es nämlich zweifelhaft, ob dem in den Akten der Arvalbrüder vom J. 218 nach Chr. erhaltenen Festliede der Priesterschaft eine wirklich alte Tradition zugrunde liegt. Der Kultgesang ist trotz allen Altertümlichkeiten und dunklen Stellen zu lateinisch, um mit der Priesterschaft selbst aus vor-eisenzeitlicher Zeit zu stammen. Ich nehme an, dass, als Augustus das Kollegium der Fratres Arvales zu neuem Leben erweckte, das Kultlied ebenso stark vergessen war als die Priesterschaft selbst. Vgl. G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer (2. Aufl. München 1912) 561. Bei der Rekonstruktion des Kultliedes scheint man ein altes Schriftstück zu seiner Verfügung gehabt zu haben, das das Ritual der Fratres Arvales enthielt, das aber durch Alter an den meisten Stellen unleserlich geworden war. Aus den noch leserlichen Fetzen wurde das neue Kultlied zusammengesetzt. Der Satz *semunis alternei advocapit conctos* geriet

mit in den Gesang hinein, weil er in dem alten Ritual zufällig leserlich war. Eigentlich gehörte er keinem Gesang oder Gebet an, sondern war eine Vorschrift für einen diensttuenden Priester. Er (= der Priester) wird die Saatgötter anrufen. Die darauf folgenden Worte, die ausgesprochen werden sollten, sind mit dem grössten Teile des alten Rituals der Arvalbrüder verloren gegangen. Die dreifache Wiederholung auch dieses nicht mehr verstandenen Satzes in dem rekonstruierten Kultlied geschah nach dem Muster der anderen Partien des Gesanges. Es lässt sich auch denken, dass die dreifache Wiederholung aller Glieder des Liedes überhaupt nur den Zweck hatte, dem Carmen arvale eine gewisse Länge zu geben, weil es sonst zu kurz und dürftig erschienen wäre. Zur Verfügung standen bei der Rekonstruktion nur wenige losgerissene Sätze. Durch Wiederholung der Fragmente hat man eine gewisse Fülle des Liedes erzielt. Die Variationen, die zutage treten, sind wohl meistens erst in der Kaiserzeit bei der Vervielfältigung des teilweise unverständlichen Textes entstanden. Bekanntlich hatte jeder von den Arvalbrüdern beim Vortragen des Gesanges den geschriebenen Text in der Hand. Aber es ist auch verlockend, die Abweichungen durch Unsicherheit bei der Deutung des von mir angenommenen alten Rituals zu erklären. Um nicht das Richtige zu verfehlen, hätte man dann schon unter Augustus Varianten in den Text gesetzt.

In dem alten Ritual stand vielleicht ADVOCABIT. Das B war aber in seiner unteren Hälfte so verwischt, dass es wie ein P aussah. Das hat der Redaktor des neuen Kultliedes gewissenhaft aufgenommen, weil sein textkritisches Verfahren ein anderes war, als das der heutigen Philologen. Zugleich bestätigt dieser fehlerhafte Buchstabe, dass der Satz mit ADVOCAPIT im alten Ritual nur einmal stand und, wie oben angenommen wurde, vom Neugründer des Kultes nur zur Blattfüllung dreimal wiederholt wurde. Denn es ist höchst unwahrscheinlich, dass im selben Satze derselbe Buchstabe dreimal in derselben Weise entstellt worden wäre.

Dann noch einige Worte über *alternei*, das kaum etwas anderes sein kann als *alterneis* mit Weglassung des Schluss-s, wovon sich in älterer Zeit nach langem Vokal (oder Diphthong) freilich weniger Beispiele finden als in der Kaiserzeit. Einen vollgültigen älteren Beleg sehe ich vor allem in Carmina epigraphica Nr. 960 (Benevent):

*Tu qui secura spatiarus mente viator
et nostri voltus derigis inferieis.*

Ich glaube nicht, dass *nostri* Genetivus sei, wie Bücheler in den Anmerkungen zu dieser Stelle meint. Das von ihm angeführte *post mortem nostri* (CIL VIII Suppl. 18629) ist spät und ausserdem nicht ganz derselben Art, sondern neigt zum Genetivus obiectivus: »nachdem wir vom Tode werden getroffen sein«. Bereits in alten Quellen, z. B. Lucr. I 524 und Varro R. R. I 20, 3, wird *alternis* wie ein vollausgebildetes Adverb mit der Bedeutung »abwechselnd, wechselweise« verwendet

(siehe auch Thes. Ling. Lat. I 1757, 54). Dieses Wort zeigt auch, dass nicht der Gott Mars der Rufer ist. Der würde die Semonen alle auf einmal herbeirufen. In Wirklichkeit liegt hier eine rituelle Vorschrift vor, die besagt, dass der Priester die Saatgottheiten der Reihe nach unter Wiederholung desselben Gebetes anrufen soll.

In dieser Hinsicht sehr lehrreich ist das Votum der Arvalbrüder für den glücklichen Ausgang der ersten dakischen Expedition Trajans (CIL VI 2074 Dessau 5035). Darin wird ein und dasselbe Gelübde an zwölf verschiedene römische Götter gerichtet und jedesmal sehr ausführlich genau mit denselben Worten wiederholt. Nur das erste Mal, wo Iuppiter angerufen wird, ist das Gebet noch ausführlicher als in der Fortsetzung. Dies zeigt, dass es nach römischer Auffassung nicht genügte, eine Gruppe von Göttern in einem Haufen anzurufen, sondern dass für jeden Gott der Gruppe eine Wiederholung des Gebetes erforderlich war, damit es recht wirkungsfähig sein sollte. Vgl. noch CIL VI 2024. 2028. 2065. 2067. 2068.

Meine Interpretation von *alternei* ist unabhängig von der Annahme, dass -s abgefallen sei. Bei meiner ganzen Theorie liegt es gleich nahe anzunehmen, dass der schlechte Zustand des alten Rituals der Arvalbrüder es mit sich gebracht hatte, dass -s in *alterneis* unsichtbar geworden war.

Ich möchte hier zum Schluss noch eine Inschrift anführen, die bezeugt, wie raschem Verderben antike Schriftstücke und Urkunden ausgesetzt waren. Es ist die Inschrift CIL IX 2827 = Dessau 5982 vielleicht aus der Zeit Vespasians. Anders Mommsen, Abh. der phil.-hist. Cl. der K. Sächs. Ges. d. Wiss. 2 (1857) 486: »mag in das 2. oder 3. Jh. gehören«. In einem Zwiste über die Grenzen eines Grundstückes wird von der einen Partei auf Verlangen der anderen eine Urkunde aus dem J. 19 nach Chr. beigebracht, auf Grund deren die Markscheide bestimmt wird. Dabei heisst es: *ut primum palum figeret a quercu pedes circa undecim, abesset autem palus a fossa — neque apparet, quod (d. h. quot) pedes scripti essent propter vetustatem libelli interrupti in ea parte, in qua numerus pedum scritus (= scriptus) videtur fuisse*. Das gibt eine Vorstellung von dem Schriftstück, das dem Wiederhersteller des Arvalliedes zur Verfügung stand, welches wohl damals mehrere Jahrhunderte alt war.

2.

Kleine Bemerkungen zu altlateinischen Inschriften.

Das folgende enthält einige Beobachtungen, die sich mir ergaben, als ich im Herbstsemester 1929 und im Frühlingsemester 1930 die Diehl'sche Sammlung »Altlateinische Inschriften« behandelte.

Diehl² 55 [= CIL X 6071; Dessau 3884]. Die vorletzte Zeile lautet *ara posit lib. m.* und die letzte *collegiu decretu*, alles in schlechter Schrift.

Weil *posit* eine tadellose Form ist, wird nach *collegi* das *u*, das unter dem *o* in *posit* steht, wohl nicht als Korrektur von *posit* zu *posuit* gedacht sein. Eher ist *collegiu* nach griechischer Art gebildeter Genetiv der 2. Dekl. und hätte verdient, unter den spärlichen Belegen für solche Formen im Lateinischen bei Dessau III: 2, S. 854 genannt zu werden.

Diehl² 218 [= CIL I² 756; Dessau 4906] Zeile 9 f.: *Venditio, locatio aedilis esto, quem quomque vicus Furfens(is) fecerit, quod se sentiunt eam rem sine scelere, sine piaculo. Alis ne potesto.* Statt *sentiunt* verbessern sämtliche Herausgeber zu *sentiat*. Subjekt sind aber die Einwohner der *vicus Furfensis*. In derselben Weise heisst es Zeile 26 *vicus Furf(ensis) m(aior) pars — — — sei absolvere volent.* — Mit Recht behält Diehl dagegen im SC. de Bacchanalibus die zweimalige constructio ad sensum *isque de senatuos sentiunt* — — — — *iousisent* bei, wo z.B. Mommsen und Niedermann in *iousiset* geändert haben; schon 1883 wurde *iousisent* von Weissbrodt verteidigt (siehe Bruns, *Fontes iuris Romani*⁷ S. 165 Anm. 10).

Diehl² 219 [= CIL I² 682; Dessau 6302]: *conlegium seive magistrei Iovei compagei <sunt> utei* usw. »dass diejenigen, die das Kollegium oder die Vorsteher des Iuppiter compagus ausmachen«. *Iovei compagei* als Genetiv fasst der Artikelverfasser im Thesaurus s. v. *compagus*. Auch Wissowa, *Religion und Kultus der Römer*² S. 120 Anm. 1 spricht von *Iuppiter compagus*. Es handelt sich um ein Gesetz des pagus Herculaneus bei Capua aus dem J. 94 vor Chr. Also kann *compagei* gewiss Genetiv sein. *Iovei* statt *Iovis* wäre dagegen auffälliger, obgleich *ei* für kurzes *i* nicht ganz unerhört ist. (Siehe Diehl² S. 74 links unten.) Nach Diehl² S. 78 (rechts in der Mitte) ist *Iovei compagei* Dativ, und ich möchte mich Diehl anschliessen. Das Adjektiv, das nur hier belegt ist, lautet also im Nominativ *compagis, e*, obgleich es selbstverständlich das Wort *pagus* enthält. Es gehört zusammen mit *abnormis, imberbis, perennis, inermis, exanimis* usw. Syntaktisch darf man in der ungewöhnlich schlecht und von einem des Lateins nicht recht kundigen — Mommsen sagt ad CIL X 3772: »Lapicida Latinae linguae fortasse ignarus saepe erravit« — Manne verfassten Inschrift ohne Bedenken *Iovei compagei* als Dativ ansehen. Besonders leicht lässt sich die Stelle dann ins Schwedische übersetzen: »att de som utgöra kollegium eller föreståndare åt Iuppiter compagis« (»dass diejenigen, die Kollegium oder Vorsteher für Iuppiter compagis sind«).

Diehl² 252 [= CIL I² 728; Dessau 33]. Der lateinische Teil der zweisprachigen Ehreninschrift lautet: *Populus Laodicensis af Lyco populum Romanum, quei sibi salutei fuit, benefici ergo, quae sibi benigne fecit.* Der griechische Text erklärt nicht das unmögliche *benefici ergo, quae*. Es muss *benefici* Verkürzung von *beneficium* (Gen. Plur.) sein.

Diehl² 294 [= CIL I² 788; Dessau 5320]. Inschrift aus Curubis in Afrika aus dem J. 45 vor Chr.: *C. Caesare imp. cos II [II] L. Pomponius L. l. Malc[hi]o] duovir V murum oppidi totum ex saxo quadrato aedific. coer.* Mit Recht sagt Dessau: »De duoviro quintum vix licet

cogitare in colonia recens condita» (näml. von Caesar). Schlecht ist die Lösung, die J. Schmidt ad CIL VIII Suppl. I 12451 vorträgt: »— fortasse ita explicandum est, ut L. Pomponius iam ante coloniam deductam summo oppidi magistratu pluries functus has administrationes cum duoviratibus uno nomine comprehenderit.« Das Richtige hatte meiner Meinung nach schon Wilmanns ad CIL VIII 977 fragend vorgeschlagen: *duovir quinquennalis*. Da die römischen Zahlzeichen ohne Bedenken auch für Ordinalia und Zahladverbien gebraucht werden, ist der Gebrauch von V für *quinquennalis* nicht sehr überraschend. Es kommt hinzu, dass die obersten Beamten in Colonia Iulia Curubis tatsächlich den Titel *duoviri quinquennales* führten, wie aus CIL VIII 978 vom J. 20 vor Chr. zu ersehen ist. Ebenso nr. 980. Damit scheint mir die Sache entschieden.

Diehl² 323 [= CIL IX 3173; Dessau 5642]. Inschrift aus Corfinium: *T. M[u]tius P. f. Celer IIII vir q. theatrum alvendum, gradus faciendos curavit* usw. Von *alvendum* sagt Dessau: »quid subsit, nescio«. Nach ihm im Thesaurus s. v. *alvendum* ist die Inschrift nicht mehr da. Mommsen scheint in CIL die Inschrift nach Cirelli (Destephanis) und Henzen in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu geben. Die Inschrift, die in den Turm der Kirche S. Pelini eingemauert war, wurde nach CIL zuerst ugf. im J. 1693 vom Lokalhistoriker I. Mascitti mit Hilfe eines Fernrohrs gelesen. Seine Kopie hat ^DALVENDVM. A. L. Antinori im 18. Jh. (ebenfalls nach CIL) las FVNDVM. Wenn man diese Lesungen zusammenlegt, muss man annehmen, dass auf dem ^DStein ALBANDVM = *dealbandum* stand oder gestanden hatte.

Diehl² 373 [= CIL I² 584; Dessau 5946]. In der Sententia Minuciorum de finibus Genuatium et Veturiorum vom J. 117 von Chr. steht gegen Ende Z. 43 f.: *Vituries, quei controversias Genuensium ob iniourias iudicati aut damnati sunt, sei quis* usw. Zu *iniourias iudicati aut damnati sunt* vergleichen Diehl und Dessau nach Mommsen *servitutum servire, ius iurandum iurare*. Das genügt nicht. Wenigstens eine passive Konstruktion müsste zum Vergleich und zur Erläuterung herbeiziehen, wer *iniourias* für Akk. Plur. hält. Ich ziehe entschieden vor, *iniourias* als alten Genetivus forensis zu erklären. Vgl. *iniuriarum induci* Plaut., Poen. 1337.

Diehl² 463 [= CIL I² 11; Dessau 7; Carm. epigr. 9]. Es ist eine Sarkophagplatte aus dem Scipionengrab etwa aus der Mitte des 2. Jhs. vor Chr. Der fünfte Saturnier lautet *annos gnatus (viginti) is [loc]eis mandatus*. Die Supplierung *loceis* stammt von Mommsen, der offenbar meint, dass es hier »zu Grabe« würde bezeichnen können. Da im Anfang nur mehr eine gerade Hasta zu sehen ist, wollte Buecheler lieber DIVEIS supplieren, das er als *dis Manibus* deutet. Der Versuch von Buecheler befriedigt auch nicht sehr. Andere haben *terreis, laudi est, leto est, Diteist, larveis* vorgeschlagen, indem sie dem sicher Überlieferten in

verschiedener Weise Gewalt antun. Wenn das Wort nur sechs Buchstaben enthalten darf, möchte ich FATEIS lesen. *Fata* = *mors* ist wenigstens seit Vergil, Ecl. 5, 34: *te fata tulerunt* (= *abstulerunt*) allgemein im Gebrauch, besonders *post fata* »nach dem Tode«. Cicero verwendet *fata* bei der Übersetzung von *κῆρες* und *μοῖραι* (siehe Thes. VI 359, 27).

Diehl² 503 [= CIL I² 1254]. Grabschrift aus Rom: *P. Audasius D. I. Stépanus Lampyrini benevolae suei*. Lampyris heisst die Tote, der die Widmung gilt. Pape kennt nur *Λαμπυρίς* mit dem Genetiv *Λαμπυρίδος*, ähnlich wie das Appellativum. Hier ist der Name nach dem Muster von *Δελφίς*, Gen. *Δελφῖνος* dekliniert. Nach Diehl² S. 77 rechts wäre *suei* in unserer Inschrift = *suae*. Das ist nicht annehmbar. Gewiss ist *suei* Genetiv des Reflexivpronomens, und *benevolus* ist hier nach dem Muster von *amantissimus* konstruiert, das in den Grabschriften ausserordentlich oft mit dem Genetiv *sui* auftritt. Die Stellen aus CIL VI, also aus Rom, hat W. Konjetzny gesammelt in Archiv für lat. Lexikographie 15 (1907/08) 348. Z. B. CIL VI 23308: *C. Octavius Preptus Octaviae Cypare uxori sanctissimae et sui amantissimae*. 24441: *Cn. Pompeius Bithus sibi et Calpurniae Optatae concubinae suae sui amantissimae*. Ebenso 28809. 12056. 20935. 31665 (*sui* nachgestellt, wie CIL XI 4647) 31955. Noch einige Beispiele aus anderen Corpusbänden gibt M. Leumann, Indogerm. Forsch. 39 (1921) 212. Unsere Stelle ist übrigens nicht die einzige, wo *benevolus* den Genetiv zu sich nimmt. Gellius II 12, 5 schreibt: *qui in medio sunt utriusque partis benivoli*. (Vgl. § 6: *partis utriusque amici*)

Diehl² 509 [= CIL I² 1202; Carm Epigr. 362]. Der erste Hexameter in der Grabschrift eines Cn. Taracius lautet: *eheu heu Taracei, ut acerbo es deditus fato*. W. Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen S. 97 und 373 beruft sich für die Aussprache *Tārācius* auf unsere Inschrift, indem er offenbar den Vers mit Hiatus vor *ut* liest. Eher dürfte aber *Tārācei* mit Synalöphe zu lesen sein. In keinem Falle ist *Tārācius* gesichert. Für *Tārācius* spricht auch das Vorkommen der Namensform *Tarracius* (a. a. O. 373), und der Umstand, dass *-ācius* gewöhnlicher ist als *-ācius*.

Diehl² 603—604 [CIL I² 24]. Danach würden die alten Münzen von Larinum die Legenden *Ladinei* (zu den weitschweifigen Erwägungen in CIL I² 24 bemerke ich, dass *Ladinei* ganz einfach Lokativ ist) bzw. *Ladinod* tragen. Der Übergang *d > r* ist aber erst eine späte und vulgäre Erscheinung (Sommer, Handbuch der lat. Laut- u. Formenlehre, 2.—3. Aufl., S. 177; Leumann, Lat. Gramm. S. 128). *Meridies* beruht auf Dissimilation. Viel eher werden die Münzlegenden von Larinum das altitalische **D** = *r* bewahrt haben.

Korrekturzusätze. Zu Diehl² 219. Vgl. *sacerdos* mit Dativ CIL XIV Suppl. Ostiense 4627: — — *sacerdoti Matri deum coloniae Ostiensium*. — Zu Diehl² 294. Noch härter ist die Verwendung von IIII für *quadriremis* CIL XIV S. Ost 4498.